

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1003/2024**

Datum: 23.02.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: Ausschlagung einer Erbschaft

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	29.02.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Bürgermeister beauftragt wird, fristgerecht die aufgrund des notariellen Testaments des Notars Dirk Zieger vom 11.04.2011 (Urkundenrolle Nummer 322/2011) zu Gunsten der Stadt Eberswalde angefallene Erbschaft auszuschlagen.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:					☐ ja ☒ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja ☐ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde hat durch eine Mitteilung des Amtsgerichts Eberswalde vom 01.02.2024, die hier am 05.02.2024 eingegangen ist, davon Kenntnis erhalten, dass sie testamentarisch als Ersatzerbin eingesetzt worden ist.

Der Erblasser ist am 13.12.2023 verstorben. In dem notariellen Testament aus dem Jahre 2011 ist verfügt, dass die Stadt Eberswalde nach der Ehefrau des Erblassers als Ersatzerbin eingesetzt ist. Die Ehefrau des Erblassers ist bereits vor diesem verstorben, so dass für die Stadt Eberswalde der Erbfall eingetreten ist.

Im Alleineigentum des Erblassers steht ein unbelastetes Grundstück in Eberswalde, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist. Die Stadt Eberswalde hat als Erbin **folgende Auflagen** zu erfüllen:

1. Sie muss binnen zwei Jahren nach Testamentseröffnung aus dem Wohnhaus des Erblassers ein Museum herstellen. In dem zu errichtenden Museum sollen präsentiert werden:
 - 60 % der sich in dem Haus befindlichen Gemälde der verstorbenen Ehefrau des Erblassers

- 60 % der in dem Wohnhaus vorhandenen Möbel des Erblassers
 - sowie die vorhandene Innenausstattung und die Dekoration des Hauses, soweit der ordnungsgemäße Museumsbetrieb dies erlaubt.
2. Die Stadt Eberswalde muss seriös (wenn nötig mehrmals und beharrlich, auch erneut nach einigen Jahren) versuchen, die musikalischen Werke des Erblassers aufführen zu lassen. Ferner muss die Stadt Eberswalde die musikalischen Werke des Erblassers sorgfältig archivieren. Eventuelle Einkünfte aus den Aufführungen der Werke des Erblassers darf sie behalten.
 3. Die Stadt Eberswalde muss seriös (wenn nötig mehrmals und beharrlich, auch erneut nach einigen Jahren) versuchen, die in holländischer Sprache geschriebenen literarischen Werke des Erblassers verlegen zu lassen. Eventuelle Einnahmen hieraus verbleiben bei der Stadt Eberswalde. Die Stadt Eberswalde ist ferner verpflichtet, die literarischen Werke sorgfältig zu archivieren.

Die Ersatzerbeinsetzung der Stadt Eberswalde ist auflösend bedingt, mit der Folge, dass nach den Bestimmungen des notariellen Testaments weitere Ersatzerben zum Zuge kommen, falls die Stadt Eberswalde das Erbe ausschlägt oder die Auflagen nicht erfüllt.

Eine eventuelle Ausschlagung muss in notarieller oder öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlassgericht (Amtsgericht Eberswalde) innerhalb der Frist des § 1944 Absatz 1 BGB erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Begünstigten von dem Anfall der Erbschaft zu laufen, im vorliegenden Erbfall also ab dem 06.02.2024 und beträgt 6 Wochen. § 1943 BGB bestimmt, dass der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen kann, wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist, mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Aus der Fristsituation ergibt sich die Eilbedürftigkeit der Vorlage. Die Ausschlagungsfrist endet mit dem Ablauf des 19.03.2024. Sie ist zwingend und kann nicht verlängert werden. Die nächste reguläre Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde findet am 21.03.2024 statt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Ausschlagungsfrist bereits abgelaufen.

Folgende Gründe sprechen für die Ausschlagung der Erbschaft:

Nach den Auflagen des Erblassers müsste die Stadt Eberswalde aus dessen Wohnhaus ein öffentliches Museum herstellen, um die dort vorhandenen Möbel des Erblassers sowie die Gemälde von dessen verstorbener Ehefrau auszustellen. Es ist absehbar, dass mit dem Umbau des privat genutzten Wohnhauses zu einem öffentlich begehbaren Museum gravierende bauliche Veränderungen notwendig sein werden. Zudem würden für einen Betrieb des Museums laufende Personalaufwendungen entstehen für den Verkauf von Eintrittskarten, Bewachung etc. Es besteht nicht die Erwartung, dass die Kosten des Museumsbetriebs aus den Einnahmen gedeckt werden

können. Die erforderlichen finanziellen Mittel für ein derartiges Museum wären aus dem Haushalt der Stadt Eberswalde zu tragen. Es sind hierfür weder in dem Haushalt für die Jahre 2024 und 2025, noch in der mittelfristen Finanzplanung der Stadt Eberswalde Mittel vorhanden. Auch die aktuelle Kulturkonzeption der Stadt Eberswalde sieht die Errichtung eines weiteren Museums nicht vor.

Weitere Auflagen des Erblassers sehen die Verpflichtung vor, dessen musikalische Werke aufführen zu lassen und seine literarischen Werke verlegen zu lassen. Auch insoweit besteht die Einschätzung, dass sich die hieraus ergebenden Kosten nicht durch entsprechende Einnahmen decken lassen.

Eine seriöse Schätzung der erforderlichen Auswendungen für die Erfüllung der mit der Erbschaft verbundenen Auflagen ist innerhalb der Ausschlagungsfrist ebenso wenig möglich, wie eine abschließende künstlerische oder museale Bewertung der auszustellenden Gegenstände. Gleiches gilt für die Erfolgsaussichten und Aufwendungen, die musikalischen und literarischen Werke des Erblassers aufführen bzw. verlegen zu lassen.

Die Dauer für die Verpflichtung zum Betrieb des Museums ist ausdrücklich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, so dass sich auf unabsehbare Dauer für den Haushalt der Stadt Eberswalde finanzielle Belastungen ergeben, deren Höhe derzeit nicht belastbar eingeschätzt werden können.

In der Gesamtschau ist die Verwaltung der festen Überzeugung, dass vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Stadt Eberswalde freie Haushaltsmittel für die Erfüllung der Auflagen nicht zur Verfügung stehen und hierfür eine Umschichtung von Haushaltsmitteln nicht möglich ist.

Deshalb sollte die Erbschaft ausgeschlagen werden.